

Besondere Nebenbestimmungen MB II

II.2.2 Verbesserung Löschwasserentnahmestellen - Instandsetzung von Stellflächen für die Feuerwehren

- Bei der Planung und Ausführung für befestigte Stellflächen für Feuerwehrfahrzeuge an Löschwasserentnahmestellen sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) der DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

Bewegungsfläche mit einer max. Neigung von 5 v. H.	mind. 7,00 m x 12,00 m befestigte Stellfläche
Tragschicht:	20 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gem. Standardbauweise für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904 Bild 8.3 a Zeile 2)
Deckschicht:	Die Deckschicht von mind. 5 cm (verdichtet) ist funktionsgerecht unter Beachtung Pkt 5. herzustellen. Ausschließlich zulässig: gebrochener Naturstein (mind. 40 % gebrochen)
Körnungsart	Tragschicht: nicht kleiner als 0/32; auch geeignet 0/45 bis 0/56 Deckschicht: nicht kleiner als 0/08 und max. 0/22

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Die konkrete Vorhabenbeschreibung, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Antrags war, ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Eine, den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Eine von den o.g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Die Stellfläche ist auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_{v^2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit sind pro Stellfläche ein einfacher Plattendruckversuch durchführen zu lassen und die Ergebnisse der BWB vorzulegen. Die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul erfolgt grundsätzlich mit einem Faktor von 2. Auf dem Plattendrucknachweis ist das Wegebauvorhaben (Stellflächenbezeichnung oder Gemarkung) zu vermerken.

Beim Ausbau und für die Dauer der Zweckbindung ist auf ausreichendes Lichtraumprofil und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen zu achten. Hier wird folgender Richtwert vorgegeben: Herstellung Lichtraumprofil bis mindestens 5,00 m Höhe um die Stellfläche und der Zufahrt zur Stellfläche. Die Stellfläche für die Feuerwehr sollte nicht auf der Zufahrt liegen, da Zufahrten keine Bewegungsflächen sind. Abweichungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Stellfläche ist nach Sturm- oder anderen Schadereignissen schnellstmöglich wiederherzustellen.

2. Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung. Für öffentliche Auftraggeber ist das Abwägungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
3. Die Instandsetzung der Stellfläche ist nur dann förderfähig, wenn die beantragte Stellfläche unmittelbar an einer im Waldschutzplan enthaltenen Löschwasserentnahmestelle angrenzt.
4. Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Mooreinzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV.

In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst <https://apw.brandenburg.de/>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die gem. II.6.4 vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.

5. Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden.
6. Für das verwendete Stellflächenmaterial ist spätestens im Verwendungsnachweis der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.

7. Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.
8. Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.
9. Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die **Erstverwendung** handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
10. Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.
11. Über die Investition hinaus reichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Wegen bzw. der Stellfläche ist nicht förderfähig.
12. Die Stellfläche ist in der beiliegenden Karte gekennzeichnet und Bestandteil des Bescheides.
13. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren (Zweckbindungsfrist) ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
14. In Schutzgebieten sind die dort geltenden Bestimmungen bei Ausführung des Stellflächenbaus zu beachten, sofern diese nicht bereits Bestandteil der naturschutzfachlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Nummer III.5.3 der Richtlinie sind.
15. Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechtes, die Benutzung von RC-Material ausschließen, ist die Stellfläche in ihrer Gesamtheit mit Naturstein herzustellen.
16. Als Anlage zum Zahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Zahlungsbelege in Form von Rechnungen und Kontoauszügen; die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 500 Euro.
- Eine Auflistung der Lieferscheine (Nr., Tonnen je Lieferschein, Datum, Uhrzeit, Herkunftsort – Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat, Summe Tonnen je Materialart und Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV). (Kopie ausreichend).
- Die Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferungen bei Naturstein (Konformitätserklärung).
- Der Prüfbericht zur Fremdüberwachung des Lieferbetriebes, ggf. auch mehrere Prüfberichte bei verschiedenen Lagerorten (Probenahme/n nicht älter als sechs Monate vor Einbau).
- Ein zweites Materialzertifikat über das Material, dessen Probennahme auf der Baustelle während bzw. nach dem Einbau erfolgte.
- Das Prüfergebnis von mindestens einem Plattendruckversuch je Stellfläche.
- Bei einer Abweichung der Länge bzw. Lage des Projektes eine Kartendarstellung des fertig gestellten Projektes.
- Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit).
- Ein Foto von der Stellfläche (vorher-nachher).
- Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
- Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragstellende).
- Mindestens drei Angebote bei privaten Antragstellenden, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- Anlage Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragstellende).

Abweichungen von der Bauweise bedürfen der Genehmigung durch die BWB und sind im Voraus mitteilungspflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Für die Bewilligung einer Abweichung der Stellflächengröße oder einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.